

Ehe- und Familienberatungsstellen ansehen. Ist weitere Hilfe notwendig, so wendet sich der Berater an die zuständigen staatlichen Organe oder gesellschaftlichen Einrichtungen — allerdings nur, wenn der Besucher das wünscht. Diese Zustimmung ist stets erforderlich, weil mit der Weiterleitung ein offizieller Vorgang ins

Leben gerufen wird. Wichtige Fragen, die von allgemeiner Bedeutung sind, werden den betreffenden staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen übermittelt. Dadurch werden die Ehe- und Familienberatungsstellen auch über den Einzelfall hinaus gesellschaftlich wirksam.

WOLFGANG PLAT, Hamburg

Das Streben der Sozialdemokratie nach gesetzlicher Fixierung der Gleichberechtigung der Frau bei der Beratung des BGB-Entwurfs 1896

In seinem Diskussionsbeitrag in der 22. Sitzung des Staatsrates der DDR hat Dr. Gerlach, Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, zum Ausdruck gebracht, daß sich im Entwurf des Familiengesetzbuchs die Traditionen des Kampfes progressiver Kräfte aus vielen Generationen niedergeschlagen haben¹. Auf der Grundlage der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR verwirklicht das FGB die demokratischen und humanistischen Ideale der deutschen Arbeiterklasse wie des fortschrittlichen deutschen Bürgertums. Diese Feststellung soll am Beispiel des Kampfes unterstrichen werden, den die deutsche Sozialdemokratie bei der Beratung des BGB-Entwurfs in der ersten Hälfte des Jahres 1896 um die Fixierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau geführt hat.

Der dem damaligen Reichstag vorgelegte Entwurf des Familienrechts im BGB, der eine neuerliche Verankerung des Prinzips der „eheherrlichen“ Vormundschaft innerhalb der Ehe und die neuerliche rechtliche Diskriminierung der Mutter eines außerehelichen Kindes vorsah, hatte weit über parlamentarische und juristische Kreise hinaus die Öffentlichkeit erregt und zu Stellungnahmen herausgefordert. Außerhalb des Parlaments traten die bürgerliche Frauenbewegung und die Sozialdemokratische Partei mit Aufrufen, Protestversammlungen und Petitionen für die Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht ein.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion unter Führung August Bebels legte in Form von Einzelanträgen einen Gegenentwurf zu den wichtigsten Paragraphen des 4. Buches des BGB vor. Dieser Entwurf, der erste einer deutschen Arbeiterpartei, war darauf gerichtet, im Familienrecht grundsätzlich jede rechtliche Benachteiligung der Frau als Ehegattin, Mutter und Vormund auszuschließen. Trotz mancher Unzulänglichkeiten und mancher Inkonsistenzen stellt dieser Gegenentwurf eine beachtliche wissenschaftliche Leistung dar.

Mit den Einzelanträgen zum Familienrecht des BGB verwirklichten August Bebel und seine Genossen nicht nur wesentliche Grundfragen aus Bebels Werk „Die Frau und der Sozialismus“, das gerade zu dieser Zeit Hunderttausende Arbeiterinnen und Arbeiter weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bewegte und zu Sozialisten erzog, sondern sie setzten zugleich jenen wichtigen Gedanken von Friedrich Engels in die Tat um, daß die Erringung der juristischen Gleichheit der Frau mit dem Manne im Rahmen des Kampfes um bürgerliche Demokratie eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Herstellung wirklicher gesellschaftlicher Gleichheit von Mann und Frau darstellt^{1 2 *}.

Die Sozialdemokratie stieß mit ihren Anträgen auf wütenden Widerstand. Nur wenige Forderungen wurden, von den Freisinnigen und einigen Abgeordneten anderer Parteien unterstützt. Für die Mehrheit der Reichstagsabgeordneten jedoch war die juristische Fixierung der Unterdrückung der Frau „natürlich, deutsch und christlich“. Die Schöpfer des BGB wollten die herkömmliche Familienordnung unbedingt erhalten, um auch vom Familienrecht her einen „Wall gegen die Sozialdemokratie“ zu errichten. Sie gingen davon aus, daß die Familie in ihrer bisherigen feudalen Organisation mit dem Mann als Oberhaupt und alleinigem Verfügungsberechtigten über das Familienvermögen eine starke Stütze des Privateigentums sei und daß jede Änderung der rechtlichen Verhältnisse in der Familie das Eigentum unmittelbar bedrohe.

Die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung der Frau mit dem Manne in der Ehe und die Beseitigung jeglicher rechtlicher Diskriminierung der Mutter eines außerehelichen Kindes ist jedoch keine sozialistische, sondern eine bürgerlich-demokratische Forderung. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil sich hieraus die Möglichkeit der Durchsetzung dieser Forderung in der bürgerlichen Gesellschaft ergibt. „Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist“ — wie Clara Zetkin auf dem Breslauer Parteitag der SPD im Oktober 1895 sagte — „nicht eine spezifisch sozialdemokratische Forderung, sondern nur eine Konsequenz des bürgerlichen Liberalismus, der sich aus Furcht vor dem klassenbewußten Proletariat in Deutschland ganz besonders reaktionär gegenüber der sog. Frauenfrage verhält.“³

Mit der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, vor allem mit der massenhaften Wiedereinführung der Frau in produktive Tätigkeit außerhalb der Familie, ändert sich auch der bisherige Charakter der Ehe als wirtschaftlicher Einheit mit dem Mann als Oberhaupt und alleinigem Inhaber der wirtschaftlichen Macht. Entscheidendes Kriterium dafür, welchen Klassencharakter die Forderung der Frauen nach juristischer Gleichstellung mit dem Manne hat, ist aber das Verhältnis dieser Forderung zum kapitalistischen Privateigentum an Produktionsmitteln. Es ist nicht erkennbar, daß das Prinzip der Organisation der Ehe auf der Grundlage der kapitalistischen Eigentumsordnung durch die Gleichstellung der Frau mit dem Manne in der Ehe und durch die Beseitigung der rechtlichen Diffamierung der ledigen Mutter in irgendeiner Weise berührt wird.

Die Tatsache, daß die Mehrheit der Abgeordneten, die im Reichstag die herrschenden Klassen repräsentierten, während der Debatte über den BGB-Entwurf die Vorschläge der Sozialdemokratie nach Gleichberechtigung der Frau auf der Grundlage bürgerlicher Freiheit,

¹ Vgl. Sozialistische Demokratie Nr. 49 vom 3. Dezember 1965, S. 4 f.

² Friedrich Engels, „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“, in: Marx / Engels, Werke, Bd. 21, S. 15 f.

³ Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Breslau vom 6. bis 12. Oktober 1895, Berlin 1895, S. 89 f.